direkt drüber!
oberhavel

Wildtier gefunden.
Was nun?



Immer wieder kommt es vor, dass Menschen auf ein verletztes oder verirrtes Tier treffen, sei es im Wald, im Garten oder sogar mitten in der Stadt. Wann braucht ein Tier wirklich Hilfe, wann nicht? Wen Sie im Notfall kontaktieren können und was zu tun ist, erfahren Sie mit diesem Merkblatt in wenigen Schritten.

Fotos: Anett Formum

Was Sie jetzt wissen sollten!

1. Unterscheidung zwischen Fundtier, Wildtier und streng geschütztem Wildtier

Zunächst ist es wichtig, zwischen einem Fundtier und einem herrenlosen Wildtier zu unterscheiden.

1.1 Fundtier

Als **Fundtiere** gelten Heim- und Haustiere (Hunde, Katzen oder Ziervögel), welche in menschlicher Obhut leben und nach §§ 965 bis 984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dem Fundrecht unterliegen. Grundsätzlich muss der Finder das Fundtier, egal ob sich das Tier verirrt hat, verletzt ist oder ausgesetzt wurde, an den Eigentümer/Besitzer zurückgeben.

Die Fundunterschlagung kann nach § 246 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Wenn der Besitzer nicht bekannt ist, wird das Fundtier in die Obhut des Ordnungsamtes der jeweiligen Stadt/Gemeinde beziehungsweise in ein Tierheim gegeben.

1.2 Wildtier

Wildtiere, zum Beispiel Rehe, Füchse, Waschbären und Wildhasen, leben nicht in menschlicher Obhut und sind laut Gesetz herrenlos. Bestimmte Arten sind nach dem Jagdrecht jagdbar (Jagd- und Schonzeiten) oder nicht jagdbar.

Wer ein verletztes oder verwaistes Wildtier findet, welches dem Jagdrecht unterliegt, zum Beispiel Rehe, Füchse, Wildschweine, Waschbären, hat dies dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten über den Polizeinotruf oder der zuständigen unteren Jagdbehörde zu melden.

1.3 Streng geschütztes Wildtier

Bestimmte Wildtierarten haben zusätzlich den besonderen Schutzstatus **„streng geschützt“**. Dazu zählen zum Beispiel Greifvögel, Störche, Eulen oder Fledermäuse. Das Auffinden streng geschützter sowie invasiver Tierarten, wie Nutrias und Bisame sind in Brandenburg dem Landesamt für Umwelt (LfU) oder der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu melden.

2. An wen kann ich mich wenden? Wichtige Kontakte

Fundtier:

- Polizei 110, Feuerwehr 112
- Örtliche Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde
- Tierheim im Landkreis Oberhavel, Tierschutzverein Oberhavel e.V.,
  Telefon: 033080 40808, E-Mail: info@tierschutzverein-ohv.de

Jagdbares Wildtier:

- Polizei 110
- die/den zuständige(n) Jagdausübungsberechtigten (Auskunft über die Leitstelle der Polizei)
- Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
  Telefon: 03301 601-6231
- untere Jagdbehörde, Telefon: 03301 601-6080/-6081/-6082

Wildtier unter Artenschutz stehend (besonders geschützt/streng geschützt):

- untere Naturschutzbehörde, Telefon: 03301 601-3682,
  E-Mail: naturschutz@oberhavel.de
- Landesamt für Naturschutz (LfU), Telefon: 033201 442-213/-215/-639
- Meldeportal | Landesamt für Umwelt Brandenburg
  (https://brandenburg.meldeportal.cloud)
- Landestierschutzbeauftragten des Landes Brandenburg,
  Telefon: 0331 866-7907/-7908, E-Mail: tierschutz@mleuv.brandenburg.de
- Greifvogelstation, Oberförsterei Hohenleipisch, Herr Göpert,
  Telefon: 035325 18232, 0172 3144259

3. Gesetzliche Regelung beachten: Wildtier nicht einfach mitnehmen!

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darf man wildlebende Tiere nicht aus ihrem natürlichen Lebensraum entnehmen. Wildlebende Tier sind von Natur aus scheu. Viele Jungtiere (Kitze, Feldhasen, Jungvögel) wirken oft verwaist, sind es aber nicht und sie benötigen meist keine menschliche Hilfe. Die Elterntiere sind oft in der Nähe.



- Entnahme und der Besitz von Wildtieren ist nach §§ 39 und 44 BNatSchG verboten und stellt eine Straftat dar.
- Pflegen und Versorgen von Wildtieren darf nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) nur, wer die nötige Sachkenntnis nachweisen kann (vor der Aufnahme Veterinäramt informieren).
- Weitere Rechtsvorschriften hierzu regeln das Bundesjagdgesetz (BJagdG), das Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG), die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV), das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgNatSchG), die Bundeswildschutzverordnung, das Artenschutzrecht und die Vogelschutzrichtlinie.

4. Situation einschätzen und handeln!

Grundsätzlich sollte ein aufgefundenes Wildtier möglichst in der Natur beziehungsweise in seiner natürlichen Umgebung verbleiben, siehe hierzu auch Punkt 3.

4.1 Bevor Sie helfen, schützen Sie sich selbst.

- Fachleute kontaktieren! Beachten Sie die Kontaktdaten unter Punkt 2.
- Nähern Sie sich dem Wildtier nur, wenn keine Gefahr besteht.
- Befindet sich das Tier an einer Gefahrenquelle und muss gesichert werden, ist Ihr Eigenschutz zu beachten!
- Fassen Sie das Wildtier nicht ungeschützt an (Verletzungs- und Infektionsgefahr). Wildtiere können beißen, kratzen oder Krankheiten übertragen! Elterntiere können es ablehnen!
- Tragen Sie Handschuhe oder verwenden Sie eine Decke.
- Meiden Sie den direkten Kontakt zur Schnauze des Tieres oder zu den Krallen.
- Nicht füttern oder Wasser geben!

4.2 Akuter Notfall – Was ist erlaubt?

Vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ist es nur zulässig, kranke, verletzte oder hilflose Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen.

Dies darf jedoch nur vorübergehend erfolgen.

Sobald die Pfleglinge selbstständig weiterleben können, sind sie unverzüglich am Fundort freizulassen, so sieht es § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Ausnahmen: Wildschweine und invasive Arten wie Waschbären dürfen nicht mehr in die Natur ausgesetzt werden!

Bitte beachten Sie: Wer ein Wildtier, welches dem Bundes- und Landesjagdgesetz unterliegt, unbefugt nachstellt, mitnimmt, fängt oder tötet, macht sich der Jagdwilderei gemäß § 292 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Das gilt auch für verletzte oder scheinbar verlassene Tiere wie Rehkitze. Bei nicht jagdbaren Wildtieren greifen das Tierschutz- (TierSchG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Bundeswildschutzverordnung. Das Strafmaß richtet sich nach dem Schutzstatus des Tieres sowie der Art der Tat.

4.3 Meldepflichten:

- Die Entnahme eines jagdbaren verletzten Wildtieres ist vorab der Polizeidienststelle zu melden.
- Der oder die jeweilige Jagdausübungsberechtige ist zu informieren und seine/ihre Zustimmung ist einzuholen.
- Eine vorübergehende Haltung ist mit dem Veterinäramt als zuständige Behörde abzustimmen.

4.4 Das Wohl des Tieres ist zu beachten!

Machen Sie sich bewusst, dass Wildtiere nicht an Menschen oder geschlossene Räume gewohnt sind und mitunter entnehmen Sie dem Muttertier ihr Jungtier. Der enge Kontakt und die gut gemeinte Pflege bedeuten für die Tiere meist Dauerstress. Eine Gewöhnung an den Menschen ist für das spätere Leben in der freien Natur nicht förderlich. Die Haltung im Haus oder Garten ist nicht wildtiergerecht. Nicht artgerechte Fütterung kann dem Wildtier schaden. Verletzungen und Krankheiten gehören zur natürlichen Auslese und der Tod zum Kreislauf des Lebens.

4.5 Behandlung beim Tierarzt

Wer verletzte oder hilflose Tiere mitnimmt, muss das unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle melden. Auch die Behandlung von Wildtieren ist nicht kostenlos. Sie übernehmen nun die volle Verantwortung und Haftung sowie etwaige anfallende Kosten beim Tierarzt. Grundsätzlich sind Tierärzte zur Ersten Hilfe verletzter Tiere verpflichtet. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

5. Schon gewusst?

90 Prozent aller in Auffangstationen abgegebenen Wildtiere sind nicht hilfsbedürftig notiert.

(Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/ueber-uns/landestierschutzbeauftragte/themen/wildtier-hilfe/)

Bei Wildtieren besteht für Tierärzte keine generelle Behandlungspflicht, nur in akuten und ernstzunehmenden Notfällen. Viele Tierärzte helfen freiwillig und behandeln verletzte oder kranke Wildtiere.

Bei einem Unfall mit einem Wildtier müssen Sie sofort die Polizei informieren. Die Polizei verfügt über ein Register und informiert den zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter). Sie selbst dürfen an- oder totgefahrene Wildtiere nicht mitnehmen oder verletzte Wildtiere sogar eigenständig suchen.

Die Polizei stellt Ihnen für die Versicherung eine Wildunfallbescheinigung aus.

6. Handlungsablauf am Beispiel Waschbär: niedlich, aber gefährlich

1. Handelt sich es um ein Fundtier/Wildtier?

Der Waschbär ist ein nachtaktives Raubtier. Er unterliegt über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) genannten Tierarten hinaus dem Jagdrecht. Siehe auch § 5 Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV). Der Waschbär ist ein Wildtier, welches kaum menschenscheu, aber nicht harmlos und sehr neugierig ist.



Beachten Sie:

Ein Waschbär kann Überträger von Krankheiten wie Staupe und Tollwut sein. Es besteht Verletzungs- und Infektionsgefahr.

2. Steht der Waschbär unter Artenschutz?

Nein! Der Waschbär gehört zu den nicht einheimischen Wildtierarten und ist eine invasive Art, welche jagdbar ist.

3. Wen sofort kontaktieren?

Da es sich um eine jagdbare invasive Art handelt, rufen Sie die **Polizei** unter der **110** an. Die Polizei kontaktiert den zuständigen Jagdausübungsberechtigten. Der Jagdausübende kümmert sich dann um alles Weitere.

Alternativ:

- Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefon: 03301 601-6231
- untere Jagdbehörde, Telefon: 03301 601-6080/-6081/-6082
- Meldeportal | Landesamt für Umwelt Brandenburg (https://brandenburg.meldeportal.cloud)

7. Handlungsablauf am Beispiel Greifvogel

1. Handelt es sich um ein Fundtier/Wildtier?

Ein Greifvogel ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ein Wildtier.



2. Steht der Greifvogel unter Artenschutz?

Ja! Es gibt besonders geschützte Greifvogelarten wie zum Beispiel den Seeadler. Der Falke und der Bussard gehören zu den geschützten Arten.

3. Wen sofort kontaktieren?

- die/den zuständige(n) Jagdausübungsberechtigten (Auskunft erteilt die Leitstelle der Polizei)
- untere Jagdbehörde, Telefon: 03301 601-6080/-6081/-6082
- untere Naturschutzbehörde, Telefon: 03301 601-3682, E-Mail: naturschutz@oberhavel.de
- Landesamt für Naturschutz (LfU), Telefon: 033201 442-213/-215/-639, Meldeportal | Landesamt für Umwelt Brandenburg (https://brandenburg.meldeportal.cloud)
- Landestierschutzbeauftragten des Landes Brandenburg, Telefon: 0331 866-7907/-7908, E-Mail: tierschutz@mleuv.brandenburg.de
- Greifvogelstation, Oberförsterei Hohenleipisch, Herr Göpert, Telefon: 035325 18232, 0172 3144259

8. Glossar

Wildtierarten nach § 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 5 Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) und dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Haarwild: Rotwild, Elchwild, Damwild, Rehwild, Schwarzwild, Wolf, Dachs, Fuchs, Steinmarder, Waschbär

Federwild: Fasan, Wildenten, Wildgänse, Waldschnepfe, Höckerschwan, Großtrappe, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster

Jagdbares Wild sind alle Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen: Rotwild, Elchwild, Damwild, Rehwild, Schwarzwild, Wolf mit Sondergenehmigung, Luchs, Dachs, Fuchs, Steinmarder, Waschbär, Fischotter, Feldhase, Fasan, Wildenten, Wildtauben, Nilgans, Rabenkrähe, Höckerschwan, Wachtel,

Nicht jagdbares Wild sind freilebende wilde Tiere. Sie unterliegen den Regelungen der Bundeswildschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetzes, zum Beispiel Eichhörnchen, Maulwurf, Fledermaus, Igel und Biber. Sie können besonders geschützt oder streng geschützt sein.

Heimische Wildtierarten, die in Deutschland vorkommen, sind zum Beispiel Rehwild, Fuchs, Feldhase, Schwarzwild und der Dachs. Diese unterliegen als jagdbares Wild dem Bundes- und Landesjagdgesetz.

Nicht einheimische Tierarten haben sich als **invasive gebietsfremde Art** in der Natur ausgebreitet und bedrohen einheimische Arten. Zu den jagdbaren invasiven Wildtierarten gehören der Waschbär und der Marderhund. Auch Nutria und die Bisamratte zählen zu den invasiven Arten. Sie unterliegen nicht dem Jagdrecht. Ihre Bestände dürfen unter Beachtung des Natur- und Tierschutzgesetzes reguliert werden. Invasive Arten dürfen nicht ohne Weiteres an einem anderen Ort in freier Wildbahn ausgesetzt werden.

Tierarten mit einem Schutzstatus sind **besonders geschützte Tierarten,** die nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES und der EU-Artenschutzverordnung besonders schützenswert sind, zum Beispiel die Wildkatze.

Streng geschützte Tierarten sind eine Untergruppe besonders geschützter Tierarten wie Fledermaus, Biber, Eulen, Greifvögel, Eisvogel. Diese unterliegen dem Bundesnaturschutzgesetz.

Schonzeiten sind gesetzlich festgelegte Zeiträume, in denen jagdbares Wild nicht bejagt werden darf. Sie dienen dem Schutz während der Brut- und Setzzeit. Die genauen Schonzeiten sind durch die Landesjagdgesetze und deren Durchführungsverordnung geregelt.

Eine **jagdausübungsberechtigte** Person hat das Recht, in einem bestimmten Jagdrevier die Jagd auszuüben. Die/der Jagdausübungsberechtige ist entweder Pächterin/Pächter eines Jagdreviers oder Eigenjagdbesitzerin/-besitzer, die/der sein Revier selbst bejagt. Dieses Recht umfasst die Befugnis, Wild aufzusuchen, nachzustellen, zu erlegen und sich anzueignen.